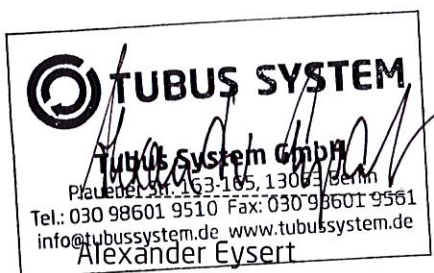


Verpflichtung zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes

Wir verpflichten uns gegenüber unseren Auftraggebern

- zur Zahlung des Mindestlohns an unsere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach dem Mindestlohngesetz und zur Abführung der Beiträge nach dem SGB IV und SGB VII.
- dafür Sorge zu tragen, auch die von uns zur Leistungserfüllung eingesetzten Dritten (Nachunternehmer) entsprechend zu verpflichten.

Berlin, den 19.11.2015



Geschäftsführer

